

zehnfachen Wert, der eingezogenen Waren verhängt werden.

Anm.: vgl. VO zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 705) — abgedruckt auf S. 279 —.

§ 2

(1) Wer Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in das Währungsgebiet der DM-DNB einführt oder aus diesem Gebiet ausführt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

(4) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Tat nach Umfang oder Art der Ware zu einer schweren Störung des Warenaustausches geführt hat,
- b) wenn die zur Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht worden sind,
- c) wenn die Tat wiederholt zum Zwecke des Erwerbs begangen wurde.

(5) Ein schwerer Fall liegt nicht vor, wenn zwar die Voraussetzungen des Absatzes 4 b) und c) gegeben sind, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nur eine geringfügige Störung des Warenaustausches eingetreten ist.

§ 3

Der Warenversand auf dem Postwege zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins unterliegt der Kontrolle durch die Postverwaltung.